

Hansa Armaturen GmbH

Internationale Verkaufsbedingungen

Anwendbar im internationalen (grenzüberschreitenden) Geschäftsverkehr mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Lieferungen von Armaturen, Teilen von Armaturen, Installationen oder sonstigen Waren der Hansa Armaturen GmbH (nachfolgend „HANSA“) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, HANSA hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn HANSA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen HANSA und dem Besteller getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von HANSA.

2. Kaufgegenstand

Der Kaufgegenstand ergibt sich abschließend aus der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Spezifikation. Handelsübliche Abweichungen stellen keine Vertragswidrigkeit der Ware dar.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Die Angebote von HANSA sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar.
- 3.3 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von HANSA durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von HANSA auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für HANSA nicht verbindlich.
- 3.4 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart.

4. Preise

- 4.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2010; 47138 Duisburg) ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung.
- 4.2 Ist eine andere Vereinbarung als „ab Werk“ getroffen, so werden die anfallenden Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.3 Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Erhält der Besteller keine Auftragsbestätigung oder enthält diese keine Preisangaben, gilt die bei Lieferung jeweils gültige Preisliste.

- 4.4 Ersatzteillieferungen und Rücksendungen reparierter Ware erfolgen, soweit diese nicht von der Sachmängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungspauschale zuzüglich der Vergütung der von HANSA erbrachten Leistung.
- 4.5 Die Ansprüche von HANSA auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis zuzüglich möglicher Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt auf ein in der Rechnung angegebenes Konto von HANSA kostenfrei und ohne Abzug zu überweisen. Der Abzug von Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2 Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, in welcher der Preis in der Rechnung angegeben ist. Ist in der Rechnung keine Währung angegeben, so ist der Preis grundsätzlich in EURO zu bezahlen.
- 5.3 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn HANSA über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Annahme unbarer Zahlungsmittel durch HANSA, gilt gleichfalls erst die unbedingte Kontogutschrift bzw. die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag als Erfüllung.
- 5.4 Überschreitung der Zahlungsfrist um mehr als 30 Tage begründet eine wesentliche Vertragsverletzung.
- 5.5 HANSA kann unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen; dem Besteller bleibt der Nachweis, dass ein wesentlich niedrigerer Zinsschaden entstanden ist, offen.
- 5.6 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist HANSA berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Bezahlung zu verlangen.
- 5.7 Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.
- 5.8 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.
- 5.9 HANSA ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von HANSA durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die Bezahlung der offenen Forderungen von HANSA verweigert bzw. nicht leistet und keine unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von HANSA bestehen.

6. Lieferung (Transport); Lieferfristen; Verzug

- 6.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von HANSA maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von HANSA. Konstruktions- und Formänderungen der Ware bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind.

Hansa Armaturen GmbH

- 6.2 Die Vereinbarung von Lieferfristen bedarf der Schriftform.
- 6.3 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch HANSA, jedoch nicht vor der vollständigen Bebringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, (Zoll-)Genehmigungen, Untersuchungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 6.4 Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk von HANSA verlassen hat oder HANSA die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, aber die Ware aufgrund einer vom Besteller angekündigten Abnahmeverweigerung das Werk nicht verlassen hat. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung von HANSA.
- 6.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von HANSA nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die HANSA und Zulieferanten von HANSA betreffen.
- 6.6 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Aufhebung des Vertrages bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erklären.
- 6.7 Wurde die Ware vom Besteller rechtsverbindlich bestellt und haftet dieser kein Mangel an, so ist der Warenumtausch grundsätzlich ausgeschlossen. Entschließt sich HANSA im Ausnahmefall die Ware vom Besteller aus Gründen der Kulanz zurückzunehmen, ist HANSA berechtigt, eine fixe Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des Warenwertes zu erheben.
- 6.8 Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung gilt Ziffer 12.
- 6.9 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist HANSA berechtigt, den HANSA insoweit entstehenden Schaden einschließlich weiterer Mehraufwendungen in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, zu verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungskosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 6.10 Bei kundenseitig ausgelösten Rücklieferungen zu Lasten von HANSA ist die Auswahl des Transportunternehmens vor Rücklieferung mit HANSA abzustimmen. Bei Unterlassung werden die Differenzkosten zwischen dem von HANSA gewählten Transportunternehmen und dem vom Besteller gewählten nicht übernommen.
- 6.11 Für Versendungen an Dritte erhebt HANSA einen Zuschlag von 10 % des Warenwertes, mindestens jedoch die tatsächlich anfallenden Versandkosten.
- 6.12 Zeigt der Besteller HANSA den Frachtführer nicht rechtzeitig an, so kann HANSA unbeschadet anderer Rechtsbehelfe den Transportvertrag mit einem Frachtführer unter gewöhnlichen Bedingungen auf Kosten und zum Risiko des Bestellers schließen.
- 6.13 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden von HANSA nicht zurückgenommen; ausgenommen sind normierte Mehrwegverpackungen wie z.B. EURO-Paletten und Gitterboxen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Dabei sind die gesetzlich, ökologisch vorgeschriebenen Entsorgungsvorschriften (Recyclingkreislauf) zwingend einzuhalten.
- 6.14 Soweit die Ware dem Besteller auf EURO-Paletten oder Gitterboxen (Ladungsträger) übergeben worden ist, hat der Besteller HANSA Ladungsträger in gleicher Anzahl sowie gleicher Art und Güte am Ort der ursprünglichen Übergabe herauszugeben.
- 6.15 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.
- ## 7. Softwarenutzung
- 7.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.
- 7.2 Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne die vorherige ausdrücklich schriftliche Zustimmung von HANSA zu verändern.
- 7.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, verbleiben bei HANSA bzw. beim Softwarelieferant. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- ## 8. Gefahrübergang
- Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2010; 47138 Duisburg), d.h. die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben oder zum Zwecke der Versendung das Lager von HANSA verlassen hat. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder HANSA weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Ware bei dem Besteller, übernommen hat. HANSA wird die Ware auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten durch eine Transportversicherung gegen die von dem Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.
- ## 9. Entgegennahme
- Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Der Besteller ist zur Abnahme auch dann verpflichtet, wenn die zur Verfügung gestellte Ware Mengenabweichungen von bis zu 5 % aufweist oder die zur Verfügung gestellte Ware unwesentlich zu früh geliefert wurde.
- ## 10. Beanstandungen und Mängelrügen
- 10.1 Der Besteller verliert das Recht, sich auf eine bei Übernahme der Ware erkennbare Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente zu berufen, wenn er sie HANSA nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Übernahme am Ort der Niederlassung des Bestellers oder dem abweichend vereinbarten Lieferort anzeigt und die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten und der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Rüge einzusenden. Andere Sachmängel sind vom

- Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 10.2 Zeichnen sich nach Übernahme der Ware am Ort der Niederlassung des Bestellers oder dem abweichend vereinbarten Lieferort Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragswidrigkeit (offene und verdeckte Mängel), so verliert der Besteller das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er die dafür erforderliche Untersuchung nicht unverzüglich durchführt und die Vertragswidrigkeit nicht innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Feststellung anzeigt.
- 10.3 Die Haftung von HANSA für eine Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente entfällt, wenn sie nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß nach den Ziffern 10.1 oder 10.2 gerügt oder daraus resultierende Rechtsbehelfe nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 24 Monaten ab Übernahme der Ware durch den Besteller von diesem durch schriftliche Mitteilung geltend gemacht wurden.
- 10.4 Der Rechtsverlust tritt auch dann ein, wenn der Besteller für die nicht ordnungsgemäße Anzeige eine vernünftige Entschuldigung hat.
- 10.5 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist HANSA berechtigt, die HANSA entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.

11. Sachmängel / Rechtsmängel

- 11.1 Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- 11.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt nach Übernahme der Sache (Ziffer 5). Durch eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut, sofern diese aus Gründen der Kulanz erfolgt.
- 11.3 Ein Recht des Bestellers auf Vertragsaufhebung bei bereits gelieferter Ware ist ausgeschlossen, es sei denn, die Vertragswidrigkeit stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und wird nicht von HANSA innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens 4 Wochen betragen muss, beseitigt.
- 11.4 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind von HANSA zu tragen. Sie sind jedoch insoweit ausgeschlossen, als sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 11.5 Im Falle eines unwesentlichen Mangels der Ware steht dem Besteller ausschließlich das Recht zur Minderung des Kaufpreises zu. Von einem unwesentlichen Mangel ist dann auszugehen, wenn die Ware maximal einen 10%igen Minderwert aufweist.
- 11.6 Sachmängel sind nicht
- der natürliche Verschleiß; typische Verschleißteile sind insbesondere von HANSA als Ersatzteile angebotenen Produkte. Eine Ersatzteilliste wird HANSA dem Besteller auf Verlangen übermitteln.
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Pflege, der Nichtbeachtung von Einbau- und Wartungsvorschriften (siehe HANSA Montage-

und Bedienungsanleitung) oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;

- Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;

Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn an der Ware Veränderungen von fremder Seite durchgeführt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht oder der Dritte von HANSA ausdrücklich beauftragt wurde.

HANSA haftet nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.

- 11.7 Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit der Besteller die Beseitigung des Mangels durch fachlich nicht versierte Dritte hat durchführen lassen.
- 11.8 Gewährleistungsansprüche können nur von dem Besteller geltend gemacht werden. Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche gegen HANSA abzutreten, es sei denn, HANSA hat dieser Abtretung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 11.9 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 11 entsprechend.

12. Schadensersatzansprüche

- 12.1 Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung des CISG wird ausgeschlossen. Die Vertragsparteien haften unter Berücksichtigung der nachfolgenden Klauseln grundsätzlich nur in solchen Fällen auf Schadensersatz, in denen ihnen ein Verschulden im Sinne von Vorsatz oder Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.
- 12.2 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet HANSA unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet HANSA nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von HANSA auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

13. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum von HANSA. Der Besteller ist verpflichtet, die zur Einhaltung des Eigentumsvorbehalts – oder eines im Land seiner Niederlassung oder in einem davon abweichenden Bestimmungsland vergleichbaren Sicherungsrechts – erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und HANSA diese auf Verlangen nachzuweisen. Die Nichtbeachtung begründet eine wesentliche Vertragsverletzung.

14. Vertragsaufhebung

- 14.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HANSA unbeschadet sonstiger vertraglicher und gesetzlicher Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Vertrag aufzuheben. Einer Nachfrist bedarf es nicht, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 5.4 vorliegen.
- 14.2 HANSA ist ohne eine Nachfristsetzung zur Aufhebung des Vertrages auch dann berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt hat.
- 14.3 Der Besteller hat HANSA oder ihren Beauftragten nach Erklärung der Aufhebung des Vertrages unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann HANSA die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.
- 14.4 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 14 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

15. Vertraulichkeit

- 15.1 Der Besteller verpflichtet sich, die jeweils getroffenen Vereinbarungen streng vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 15.2 Zeichnungen, Modelle Schablonen, Muster oder ähnliche Gegenstände dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet und unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung derartiger Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

16. Kooperationspflicht

Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und Erhaltung des Vertragszwecks beeinträchtigt.

17. Anwendbares Recht

Auf Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen HANSA und dem Besteller sowie ihren Abschluss findet das Recht des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. Fragen, die Gegenstände betreffen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind oder die nicht nach seinen Grundzügen entschieden werden können, sind nach dem am Sitz von HANSA anwendbaren Sachrechts zu entscheiden.

18. Schiedsgerichts- / Gerichtsstandsvereinbarung

- 18.1 Die Vertragsparteien haben für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung die Wahl zwischen der Anrufung der ordentlichen Gerichte oder der Anrufung eines Schiedsgerichts.
- 18.2 Rufen die Parteien die ordentlichen Gerichte an, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit

diesem Vertrag und seiner Durchführung STUTTGART (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht Stuttgart in 70190) Deutschland. HANSA ist jedoch auch berechtigt, stattdessen am Sitz des Bestellers zu klagen.

- 18.3 Rufen die Parteien das Schiedsgericht an, werden alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Die Schiedsgerichtsordnung kann unter <http://www.dis-arb.de/de/16/regeln/uebersicht-id0> u.a. in Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch, Russisch und Türkisch eingesehen werden.
- 18.4 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss mindestens einer der Einzelschiedsrichter Jurist sein. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.
- 18.5 Schiedssprache ist Deutsch, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.
- 18.6. Sitz des Schiedsgerichts ist STUTTGART in Deutschland.

19. Erfüllungsort / Sonstiges

- 19.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Parteien ist Stuttgart, Deutschland.
- 19.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von HANSA möglich.